



Steuerrecht, Markenschutz oder Haftung – auch für Schülerfirmen gelten einige rechtliche Rahmenbedingungen, über die wir im Folgenden einen kurzen Überblick geben. Weiterführende Informationen finden Sie außerdem in unserer Broschüre „Firmensitz 9b“ (www.fachnetzwerk.net/materialien.html).

Unterschied zum Betrieb gewerblicher Art

Der Sinn einer Schülerfirma besteht primär darin, Jugendlichen einen Lern- und Erfahrungsort zu bieten. Das Geldverdienen ist sekundär und durch die steuerlichen Geringfügigkeitsgrenzen beschränkt. Das allein schon unterscheidet Schülerfirmen von Betrieben gewerblicher Art. Hinzu kommen die fehlende Rechtsfähigkeit der Schule sowie die beschränkte Geschäftsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Deshalb benötigen Schülerfirmen keinen Gewerbe- oder Handelsregistereintrag.

Steuerrechtliche Informationen

Wenn Sie im Rahmen Ihrer Schülerfirma regelmäßige Einnahmen tätigen, müssen diese steuerrechtlich verantwortet werden. Wir empfehlen, Schülerfirmen als Teil des Schulfördervereins zu betreiben, da der Betrieb von Schülerfirmen zumeist dem Vereinszweck entspricht. Der Verein bezieht die Einnahmen der Schülerfirma in sein wirtschaftliches Handeln ein. Deshalb schließt die Schülerfirma eine Kooperationsvereinbarung mit dem Schulförderverein ab und meldet ihm am Ende des Geschäftsjahres ihre Einnahmen. Für die Kooperationsvereinbarung gibt es einen Vordruck vom *Fachnetzwerk Schülerfirmen*.

Die Absicherung des wirtschaftlichen Handelns ist alternativ auch durch einen anderen rechtsfähigen Träger möglich. Hier müssen die steuerrechtlichen Besonderheiten des jeweiligen Trägers berücksichtigt werden. Sollten keine regelmäßigen Einnahmen vorgesehen sein, z. B. weil die Tätigkeit der Schülerfirma mit einem Produktprototypen oder einem Testverkauf endet, ist dieses Vorgehen nicht notwendig.

Grenzen des wirtschaftlichen Handelns

Sollte die steuerrechtliche Verantwortung für die Schülerfirma beim Schulförderverein liegen, ist die Schülerfirma ein „Zweckbetrieb“. Der Umsatz aller wirtschaftlichen Aktivitäten des Schulfördervereins (dazu zählt auch die Schülerfirma) darf dann nicht 17.500 Euro (§ 19 UStG) je Kalenderjahr übersteigen.

Dokumentation des wirtschaftlichen Handelns

Weil die Finanzämter das Recht auf Einsichtnahme und Prüfung des wirtschaftlichen Handelns haben, müssen entsprechende Belege existieren. Das heißt, dass Schülerfirmen mindestens über eine schriftliche einfache Buchführung (Ein- und Ausgaben) verfügen müssen. Hierzu gehören auch die Belege (z. B. Rechnungen, Bons). Umsatz und Gewinn müssen mindestens jährlich dem Schulförderverein o. ä. angezeigt und ggf. belegt werden.

Konkurrenz zu realen Firmen

Um Konkurrenz zu realen Firmen zu vermeiden, muss nach außen, das gilt auch für die etwaige Website der Schülerfirma, deutlich werden, dass es sich um eine Schülerfirma handelt. Wenn sich die Schülerfirmen eine interne

Satzung geben, beispielsweise als Schüler-GmbH oder Schüler-Genossenschaft, dürfen diese Firmenbezeichnungen (Rechtsformen) nicht nach außen kommuniziert werden, um Konkurrenz zu realen Firmen auszuschließen. Zu empfehlen ist je nach Geschäftsidee der Schülerfirma außerdem, das Gespräch mit Unternehmen zu suchen, die hier eine Konkurrenz vermuten könnten.

Arbeitsschutz und Sicherheitsbestimmungen

Entsprechende Vorschriften sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Wichtig ist es, mit den zuständigen Behörden bzw. Institutionen in Kontakt zu treten, z. B. bezüglich des Brandschutzes ist das örtliche Bauamt zuständig, bezüglich der Hygiene das Gesundheitsamt. Für Arbeitsschutzregelungen ist die Schulleitung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes verantwortlich.

Patent- und Markenrecht

Zu beachten für die Produkte und den Namen der Schülerfirma: Das Kopieren bereits existierender Produkte und Marken ist nicht zulässig. Hilfreich ist die Website des Deutschen Patent- und Markenamtes, um nachzusehen, inwiefern beispielsweise Namen oder Logos geschützt sind.¹

Urheberrecht, GEMA und GEZ

Entsprechende Regelungen sind zu beachten. Oftmals hat das Land oder der Schulträger Vereinbarungen mit der GEMA und der GEZ getroffen.

Versicherungsschutz

Grundsätzlich ist das Handeln einer Schülerfirma in der Schule und im schulischen Umfeld versichert. Bei Unfällen mit Personen greift die gesetzliche Unfallversicherung. Vorausgesetzt wird, dass alle auch sonst für den Schulbetrieb notwendigen Regeln eingehalten werden. Das Inventar der Schülerfirma ist über den Schulträger versichert. In Absprache mit dem Schulförderverein kann dieser auch Inventar versichern, das z. B. im Zuge des Betriebs der Schülerfirma angeschafft wurde.

Haftung

Alle Rechtsgeschäfte, die durch Schülerinnen und Schüler eingegangen werden, müssen vor dem Hintergrund der beschränkten Geschäftsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen gesehen werden. In der Konsequenz bedeutet das, dass die Rechtsgeschäfte, die zustande kommen, faktisch durch die begleitende Lehrkraft, in Vertretung des Schulträgers oder des Schulfördervereins als Träger der steuerrechtlichen Verantwortung, eingegangen werden. Bei bestimmten Geschäftsideen (z. B. Fahrradwerkstatt) muss der Abschluss einer Produkthaftpflichtversicherung geprüft werden.

Beispiele für Geschäftsideen, die wir aus versicherungstechnischer Sicht nicht empfehlen würden:

Gassi-Service, Babysitter, Eisdiele, Serviceleistungen für Privathaushalte wie Hausputz oder Einkaufsservice.

¹ <http://register.dpma.de>, letzter Zugriff 07.06.2017